Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 836**

18. Wahlperiode **2.11.2026**

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD**

Gesetz zur Ordnung des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Landesbeamtengesetz enthält bislang keine besonderen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten im Landtag von Baden-Württemberg. Während die Landesbeamtengesetze vieler anderer Länder Regelungen enthalten, die die besonderen Gegebenheiten in den Landtagen als parlamentarische Verfassungsorgane abbilden, fehlt es hieran bislang in Baden-Württemberg. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Landtags im Parlamentarischen Beratungsdienst, dessen rechtliche Grundlagen bislang unterschiedlich beurteilt werden.

Ziel des Gesetzes ist es, das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten des Landtags verfassungskonform und rechtssicher auszugestalten und die Besonderheiten ihres Einsatzes im Parlamentarischen Beratungsdienst gesetzlich zu regeln.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit Artikel 1 wird ein Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg (Landtagsbeamtengesetz – LtBG) geschaffen. Es enthält allgemeine Organisationsregeln, insbesondere zur obersten Dienstbehörde, zur Zuständigkeit für Ernennung und Entlassung, zu Ämtern mit leitender Funktion sowie zum Auswahlverfahren und zur Stellenausschreibung. Es richtet die Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung ein und regelt den Erwerb der Laufbahnbefähigung, einschließlich der Anerkennung von Tätigkeiten für Abgeordnete und Fraktionen. Daneben enthält es Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten im Parlamentarischen Beratungsdienst und über ihre Zuweisung an die Fraktionen.

Mit Artikel 2 wird in § 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) klargestellt, dass die Bestimmungen des LtBG für die Beamtinnen und Beamten des Landtags vorrangig gelten. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Eingegangen: 2.11.2026 / Ausgegeben: 5.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

C. Alternativen

Keine. Ohne eine spezialgesetzliche Regelung blieben die bestehenden Rechtsunsicherheiten beim Einsatz von Beamtinnen und Beamten des Landtags, insbesondere im Parlamentarischen Beratungsdienst, bestehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Ordnung des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg

Artikel 1

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg (Landtagsbeamtengesetz – LtBG)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg. Sie sind Beamtinnen und Beamte des Landes.

§ 2

Grundordnung

(1) Oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Direktorin oder des Direktors beim Landtag ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags.

Zweiter Teil

Beamtenverhältnis

§ 3

Zuständigkeit

Die Beamtinnen und Beamten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags ernannt und entlassen.

§ 4

Führungsfunktionen auf Probe

Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 8 des Landesbeamtengesetzes sind Ämter, die der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung B zugeordnet sind. Dies gilt nicht für die Direktorin oder den Direktor beim Landtag.

§ 5

Auswahlverfahren und Stellenausschreibung

(1) Für Einstellungen sollen die Bewerberinnen und Bewerber durch eine öffentliche Ausschreibung der freien Stelle ermittelt werden. Sofern eine Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben wird, muss die Ausschreibung innerhalb des Dienststellenbereichs erfolgen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Fraktion des Landtags von Baden-Württemberg stehen, sind bei internen Ausschreibungen wie interne Bewerber zu behandeln.

(3) Von einer Ausschreibung kann allgemein oder im Einzelfall abgesehen werden, wenn vorrangige Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

(4) Einer Ausschreibung bedarf es nicht

1. für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, ausgenommen die Besoldungsgruppen A 10 und A 10 mit Amtszulage,
3. für die Dienstposten der unter § 4 genannten Beamtinnen und Beamten,
4. für das Amt der Ministerialdirektorin oder des Ministerialdirektors beim Landtag.

(5) Soweit Stellen zu besetzen sind, die dem Parlamentarischen Beratungsdienst zugeordnet sind, sind die Fraktionen am Auswahlprozess zu beteiligen. Ist eine Zuweisung nach § 9 Absatz 1 vorgesehen, soll die Empfehlung der betreffenden Fraktion besondere Berücksichtigung finden. Den von einer Fraktion benannten Vertreterinnen und Vertretern ist Auskunft über alle Bewerbungsunterlagen zu erteilen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dritter Teil

Laufbahnen

§ 6

Laufbahn

Die Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung wird eingerichtet. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg die Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung-Innenministerium – LVO-IM) Anwendung.

§ 7

Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung erwirbt, wer einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes geforderten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaften nachweist und die Zweite juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung erwirbt auch, wer einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes geforderten Abschluss in einem Studium der Verwaltungswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften nachweist und anschließend eine dreijährige Berufstätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 3 absolviert hat.

(3) Die dreijährige Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Landesbeamtengesetzes muss

1. nach Abschluss eines Studiums nach Absatz 2 geleistet worden sein und
2. nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung vergleichbar sein.

Mindestens ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

(4) Eine Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer oder eines Abgeordneten oder einer Fraktion eines deutschen Parlaments vermittelt die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Landesbeamtengesetzes und entspricht einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

(5) Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung kann auch durch Aufstieg aus der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes erfolgen.

(6) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen, die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes ohne Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes der Landtagsverwaltung.

Vierter Teil

Parlamentarischer Beratungsdienst

§ 8

Rechtliche Stellung der dem Parlamentarischen Beratungsdienst zugewiesenen Beamtinnen und Beamten

(1) Der Parlamentarische Beratungsdienst nimmt seine Aufgaben unparteilich und in Unabhängigkeit wahr. Die in der Stammeinheit eingesetzten Bediensteten sind bei der Anfertigung von Gutachten und Stellungnahmen keiner Weisung unterworfen.

(2) Die einer Fraktion zugewiesenen Beamtinnen und Beamten beraten und unterstützen die Fraktion bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben. Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sind in der Fraktion amtsangemessen zu beschäftigen. Die Beschäftigung hat die sich aus § 33 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes ergebende Gemeinwohlbindung zu beachten.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden haben das Recht, den zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Erholungsurlaub und Dienstbefreiungen nach den §§ 67 bis 74 des Landesbeamtengesetzes sowie den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung im Rahmen des geltenden Rechts zu erteilen. Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag ist hierüber zu unterrichten. Bei Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit oder aus anderen Gründen gemäß § 68 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes ist sie oder er zu informieren. Die Fraktionsvorsitzenden können die Fraktionsgeschäftsführung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

(4) Zuständig für die Beurteilung und die Erstellung eines Dienstzeugnisses von Beamtinnen und Beamten der Landtagsverwaltung, die einer Fraktion zugewiesen sind, ist die Direktorin oder der Direktor beim Landtag. Von der Fraktion, zu der die Zuweisung erfolgte, ist hierbei ein Beitrag einzuholen.

(5) Auf die im Parlamentarischen Beratungsdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen dieses Gesetzes zur rechtlichen Stellung entsprechende Anwendung, es sei denn, tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

§ 9

Zuweisung

(1) Die Landtagsverwaltung hat das Recht, die im Parlamentarischen Beratungsdienst beschäftigten Beamtinnen und Beamten einer Fraktion des Landtags zeitlich befristet, längstens bis zum Ende der Wahlperiode, nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes zuzuweisen. Alle Beamtinnen und Beamten des Parlamentarischen Beratungsdienstes können gleichzeitig den Fraktionen zugewiesen werden.

(2) Die Dienstvereinbarungen des Landtags gelten nicht für Beamtinnen und Beamte der Landtagsverwaltung, die einer Fraktion zugewiesen sind.

(3) Im Fall einer Zuweisung geht die fachliche Weisungsbefugnis nach § 35 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes auf die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden über. Bei Meinungsverschiedenheiten dienstrechtlicher Art zwischen der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden und der Beamtin oder dem Beamten entscheidet die Direktorin oder der Direktor beim Landtag.

(4) Die Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten an eine Fraktion erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden. Sie kann vor Ablauf der vorgesehenen Zuweisungsfrist grundsätzlich auch nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm beendet werden.

(5) Auf die im Parlamentarischen Beratungsdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen dieses Gesetzes zur Zuweisung entsprechende Anwendung, es sei denn, tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg sind die Bestimmungen des Landtagsbeamtengesetzes vorrangig gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

2.11.2026

Schwarz, Andreas

und Fraktion

Vogt, Tobias

und Fraktion

Binder, Sascha

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 14) geändert worden ist, enthält bislang keine besonderen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten im Landtag von Baden-Württemberg. Während die Landesbeamtengesetze vieler anderer Länder Regelungen enthalten, die die besonderen Gegebenheiten in einem parlamentarischen Verfassungsorgan abbilden, fehlt es hieran bislang in Baden-Württemberg. Das Gesetz will diese Lücke schließen. Es sieht vor, dass die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten in der Verwaltung des Landtags spezialgesetzlich geregelt werden. Die Bestimmungen des LBG finden Anwendung, soweit sich in diesem Gesetz keine spezielleren Regelungen finden (Artikel 2 des Gesetzes). Zugleich ermöglicht es der gewählte Regelungsansatz, die Besonderheiten des Einsatzes von Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Landtags im Parlamentarischen Beratungsdienst (PBD) zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit Artikel 1 wird ein Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg (Landtagsbeamtengesetz – LtBG) geschaffen. Es enthält allgemeine Organisationsregeln, insbesondere zur obersten Dienstbehörde, zur Zuständigkeit für Ernennung und Entlassung, zu Ämtern mit leitender Funktion sowie zum Auswahlverfahren und zur Stellenausschreibung. Es richtet die Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung ein und regelt den Erwerb der Laufbahnbefähigung, einschließlich der Anerkennung von Tätigkeiten für Abgeordnete und Fraktionen. Daneben enthält es Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten im Parlamentarischen Beratungsdienst und über ihre Zuweisung an die Fraktionen.

Mit Artikel 2 wird in § 1 des Landesbeamtengesetzes klargestellt, dass die Bestimmungen des LtBG für die Beamtinnen und Beamten des Landtags vorrangig gelten. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Alternativen

Keine. Ohne eine spezialgesetzliche Regelung blieben die bestehenden Rechtsunsicherheiten beim Einsatz von Beamtinnen und Beamten des Landtags, insbesondere im Parlamentarischen Beratungsdienst, bestehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Kosten für Private entstehen nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg (Landtagsbeamtengesetz – LtBG)

In Artikel 1 des Gesetzes finden sich die Bestimmungen eines Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landtags von Baden-Württemberg (Landtagsbeamtengesetz – LtBG). Das Gesetz sieht allgemeine Organisationsregeln vor. Daneben enthält es Bestimmungen, mit denen die besonderen Verhältnisse in einem Verfassungsorgan abgebildet werden, das demokratisch-politische Funktionen

ausübt. Hierzu gehören auch die Regelungen über den Einsatz der Beamtinnen und Beamten, die dem Parlamentarischen Beratungsdienst zugeordnet sind.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Diese Bestimmung legt in Satz 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Es gilt für alle Beamtinnen und Beamten, die in der Verwaltung des Landtags beschäftigt sind. Satz 2 stellt klar, dass die Beamtinnen und Beamten Teil des einheitlichen Personalkörpers des Landes sind.

Zu § 2 – Grundordnung

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landtags die oberste Dienstbehörde i. S. d. § 3 Absatz 2 LBG der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Landtags ist. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. d. § 3 Absatz 3 LBG für die Direktorin oder den Direktor beim Landtag.

Zu § 3 – Zuständigkeit

Die Kompetenz, Beamtinnen und Beamte der Verwaltung des Landtags zu ernennen und zu entlassen, steht nach § 3 des Gesetzes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu. Die Entscheidungen bedürfen des Einvernehmens des Präsidiums des Landtags. § 3 des Gesetzes trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 32 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) Rechnung.

Zu § 4 – Führungsfunktionen auf Probe

§ 4 Satz 1 des Gesetzes bestimmt, dass Ämter in der Verwaltung des Landtags mit leitender Funktion Ämter sind, die der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung B zugeordnet sind. Für die Führungsfunktionen auf Probe kann nicht auf die Regelung in § 8 Absatz 1 LBG zurückgegriffen werden, weil in den im Anhang zu § 8 Absatz 1 LBG bezeichneten Ämtern der Landtag als Dienststelle keine Aufnahme gefunden hat. § 4 Absatz 3 Buchstabe b BeamtStG macht keine Vorgaben, was ein Amt mit leitender Funktion ist. Vielmehr liegt diese Einordnung im Ermessen des Landesgesetzgebers. Leitungsämter sind anhand der ihnen zugeschriebenen Funktion, wie beispielsweise des Aufgabenbereichs der Personalführung, zu messen. Nach der inneren Organisationsstruktur der Dienststelle bedarf es jedenfalls der Wahrnehmung einer Leitungsfunktion. Die dem jeweiligen Amt zugewiesene Besoldungsgruppe kann hierfür als Indiz angesehen werden. Unter Einbeziehung der im Anhang zu § 8 Absatz 1 LBG genannten und damit bestimmten Ämter ist es sachgerecht, die Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und alle Ämter der Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B als Leitungsfunktionsämter in der Verwaltung des Landtags zu identifizieren.

§ 4 Satz 2 des Gesetzes bestimmt als Ausnahme von Satz 1, dass die Direktorin oder der Direktor beim Landtag keine Führungsfunktion auf Probe wahrnimmt. Wie auch bei den im Anhang zu § 8 Absatz 1 LBG definierten Ämtern werden die Ämter der politischen Beamtinnen und Beamten nach § 30 BeamtStG i. V. m. § 42 Absatz 1 LBG nicht im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 3 LBG ist die Direktorin oder der Direktor beim Landtag politische Beamtin oder politischer Beamter.

Zu § 5 – Auswahlverfahren und Stellenausschreibung

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes sollen die Bewerberinnen und Bewerber durch eine öffentliche Ausschreibung der freien Stellen ermittelt werden. Der Umsetzung des Leistungsgrundsatzes aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) für den allgemeinen Zugang zu den öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähi-

gung und fachlicher Leistung dient eine Pflicht zur Stellenausschreibung. Denn nur wer informiert ist oder sich zumindest darüber informieren kann, ob und wann bestimmte öffentliche Ämter zu besetzen sind und welche Voraussetzungen dafür bestehen, kann sich auch bewerben. Die Stellenausschreibung dient zusätzlich auch dem Interesse des Dienstherrn, dass sich eine genügend große Personenanzahl um die zu besetzenden Stellen bewirbt, damit ihm eine möglichst breite Grundlage für eine objektive Auswahl geeigneter Bewerber gewährleistet wird. Sieht die Verwaltung des Landtags aufgrund besonderer dienstlicher Belange von der öffentlichen Ausschreibung ab, muss die Ausschreibung der freien Stelle gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährleistung der Bestenauslese zumindest innerhalb des Dienststellenbereichs erfolgen. Erfolgt eine interne Ausschreibung der freien Stelle, dann sind nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Fraktion des Landtags stehen, wegen dieser Zugehörigkeit sowie der Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten wie in der Verwaltung des Landtags als interne Bewerber zu behandeln.

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes ermöglicht, von einer Ausschreibung gänzlich abzusehen, wenn vorrangige Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen. Das Merkmal der Vorrangigkeit ist erfüllt, wenn die mit der Unterlassung der Ausschreibung verfolgten Ziele die im Lichte des Leistungsgrundsatzes zu würdigende Bedeutung der Ausschreibung überwiegen. Abzulehnen aus teleologischen Gründen ist dies aber beispielsweise wegen eines möglichen personalwirtschaftlichen Vorteils der Zeitersparnis oder aus rein fiskalischen Gründen, da ansonsten nie ausgeschrieben werden müsste. § 5 Absatz 4 des Gesetzes nimmt bestimmte Konstellationen kraft Gesetzes von der Notwendigkeit einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes entsprechend der Regelung in § 11 Absatz 3 LBG aus. Gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes bedarf es insbesondere keiner Ausschreibung bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG.

In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird festgelegt, dass den Fraktionen des Landtags ein Beteiligungsrecht zusteht, soweit es um die Besetzung von Stellen geht, die dem PBD zugeordnet sind. Diese Regelung bildet das Interesse der Fraktionen ab, auf Stellenbesetzungen Einfluss nehmen zu können, deren Inhaberinnen und Inhaber den Fraktionen zugewiesen werden können (§ 9). In Fällen, in denen bei der Einstellung absehbar ist, dass die eingestellte Person einer Fraktion zugewiesen werden wird, wird dieser Fraktion durch § 5 Absatz 5 Satz 2 ein verstärktes Mitspracherecht eingeräumt. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus Artikel 33 Absatz 2 GG für das Einstellungsverfahren und die Einstellungsentscheidung ergeben, sind zu beachten. Eine Fraktion darf eine Empfehlung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 nur zugunsten jener Bewerberin oder jenes Bewerbers abgeben, die oder der mit Blick auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung den Vorrang verdient. Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der nach dem Grundsatz der Bestenauslese nicht den Vorrang hat, ist verfassungs- und gesetzeswidrig. Nach § 5 Absatz 5 Satz 3 muss den von der Fraktion benannten Vertretern Auskunft über die Bewerbungsunterlagen erteilt werden, wenn es um die Besetzung von Stellen im PBD geht (§ 5 Absatz 5 Satz 1). Zu den dienstlichen Gründen, die dem entgegengehalten werden können, gehören auch datenschutzrechtliche Einwände.

Zu § 6 – Laufbahn

In § 6 Satz 1 des Gesetzes wird die Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung neu eingerichtet. Für die Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Landtags ist es sachgerecht, aufgrund der bestehenden Dienstaufgaben und insbesondere der Aufgaben im Parlamentarischen Beratungsdienst hinsichtlich der Bildungsvoraussetzungen nach § 15 LBG und des Erwerbs der Laufbahnbefähigung nach § 16 LBG gemäß § 6 Satz 2 des Gesetzes die Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (LVO-IM) anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 7 – Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung

§ 7 Absatz 1 des Gesetzes bestimmt, dass die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung unmittelbar nur mit dem Nachweis des Abschlusses in einem Studium der Rechtswissenschaften und einem erfolgreichen Abschluss der Zweiten juristischen Staatsprüfung erworben wird. Damit erfolgt dieser Erwerb der Laufbahnbefähigung unter den gleichen Voraussetzungen wie der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst nach § 4 Absatz 1 LVO-IM. Ebenso sind die Voraussetzungen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung mit einem Abschluss in den in § 7 Absatz 2 des Gesetzes benannten einschlägigen Studiengängen vergleichbar mit den Voraussetzungen in § 4 Absatz 2 LVO-IM. Allerdings ist in § 7 Absatz 2 des Gesetzes ausschließlich eine anschließende dreijährige Berufstätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Laufbahnbefähigung erforderlich. Die Möglichkeit einer Beschleunigung durch eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung wird nicht eingeräumt.

§ 7 Absatz 3 des Gesetzes regelt die Voraussetzungen für die dreijährige sich an den Abschluss des Studiums anschließende berufliche Tätigkeit. Vergleichbar wie in § 4 Absatz 4 LVO-IM muss diese Berufstätigkeit nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung entsprechen. Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes soll mindestens ein Jahr der Berufstätigkeit auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. Gemäß § 7 Absatz 4 des Gesetzes entspricht eine Tätigkeit als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter einer oder eines Abgeordneten oder einer Fraktion eines deutschen Parlaments einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst i. S. d. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes. Zudem wird in § 7 Absatz 4 des Gesetzes festgestellt, dass eine solche Tätigkeit die nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG erforderliche Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung vermittelt.

Nach § 7 Absatz 5 des Gesetzes kann der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Landtagsverwaltung auch durch vertikalen Laufbahnwechsel nach § 22 LBG aus der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes erfolgen. Eine Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Landtagsverwaltung existiert nicht. Die Möglichkeit eines Aufstiegs wird auf die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes beschränkt. Ein Aufstieg aus anderen Laufbahnen des gehobenen Dienstes erscheint aufgrund der zu erfüllenden Dienstaufgaben in der Verwaltung des Landtags nicht sachgerecht. In § 7 Absatz 6 des Gesetzes wird die Gleichwertigkeit der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes mit der Laufbahn des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung festgelegt. Für einen horizontalen Laufbahnwechsel insbesondere bei einer Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in die Verwaltung des Landtags bedarf es deshalb abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG keiner Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes in der Landtagsverwaltung.

Zu § 8 – Rechtliche Stellung der dem Parlamentarischen Beratungsdienst zugewiesenen Beamtinnen und Beamten

In § 8 regelt das Gesetz die rechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten, die dem PBD zugewiesen sind. Die Bestimmung findet sowohl auf die Beamtinnen und Beamten Anwendung, die in der Stammeinheit des PBD tätig sind, als auch diejenigen, die einer Fraktion zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 bestimmt, dass der PBD seine Aufgaben unparteilich und in Unabhängigkeit wahrnimmt. Die Organisationseinheit unterstützt den Landtag, die Ausschüsse und die Fraktionen durch die Anfertigung von Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Ausarbeitungen. Ihre Heranziehung muss parlamentarische Relevanz haben. Die in der Stammeinheit eingesetzten Beamtinnen und Beamten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Beratungstätigkeit keine parteipolitischen Präferenzen erkennen lassen. Die Erteilung von Weisungen wäre, soweit es um die Beratungstätigkeit geht, mit der Unabhängigkeit der dem PBD zugeordneten Beamtinnen und Beamten unvereinbar. In § 8 Absatz 2 wird das Aufgabenprofil festgelegt, das für die einer Fraktion zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gilt. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 ist im Falle einer Zuweisung eine politisch geprägte Zuarbeit zulässig. Die Vorgaben,

die sich aus der Verfassung und aus dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern ergeben, sind auch im Fall einer Zuweisung an eine Fraktion zu beachten; dies wird in § 8 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 ausgeführt. In § 8 Absatz 3 werden allgemeine Regelungen des Landesbeamtenrechts an die Verhältnisse in der Verwaltung des Landtags angepasst. Entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 3 LBG wird den Fraktionsvorsitzenden die Möglichkeit eröffnet, die Fraktionsgeschäftsführung mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Aufgaben nach § 8 Absatz 3 Satz 1 bis 3 zu beauftragen. Zur Fraktionsgeschäftsführung gehören die Fraktionsgeschäftsführerin oder der Fraktionsgeschäftsführer sowie die nach der Organisation der jeweiligen Fraktion der Geschäftsführung zugeordneten Beschäftigten, insbesondere deren Stellvertretung. § 8 Absatz 4 regelt die dienstrechtliche Beurteilung nach § 51 Absatz 1 bis 4 LBG und die Erstellung von Dienstzeugnissen nach § 51 Absatz 5 LBG. § 8 Absatz 5 sieht vor, dass die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen des Gesetzes auch auf die im PBD beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung finden, wenn nicht tarifliche Vereinbarungen im TV-L vorgehen.

Zu § 9 – Zuweisung

Das Gesetz sieht in § 9 Absatz 1 Satz 1 vor, dass die im PBD beschäftigten Beamtinnen und Beamten einer Fraktion des Landtags zeitlich befristet zugewiesen werden können (§ 20 BeamtStG). Die Zuweisung kann nicht über das Ende der Wahlperiode hinaus erfolgen. Das Gesetz legt fest, dass alle Beamtinnen und Beamten, die im PBD beschäftigt sind, gleichzeitig den Fraktionen zugewiesen werden können (§ 9 Absatz 1 Satz 2). Wenn Beamtinnen oder Beamte der Verwaltung des Landtags einer Fraktion zugewiesen sind, gelten die Dienstvereinbarungen des Landtags für sie nicht (§ 9 Absatz 2). § 9 Absatz 3 legt die Regeln der dienstlichen Führung der Beamtinnen und Beamten, die einer Fraktion zugewiesen sind, fest. Die Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten an eine Fraktion kann nur im Einvernehmen mit der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden erfolgen; sie kann vor Ablauf der vorgesehenen Zuweisungsfrist grundsätzlich auch nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm beendet werden (§ 9 Absatz 4). In § 9 Absatz 5 werden die die Zuweisung betreffenden Regelungen des Gesetzes auf die im PBD beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt, es sei denn, tarifliche Vereinbarungen wie insbesondere in § 4 Absatz 2 TV-L gehen vor.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Gesetz sieht in Artikel 2 eine Anpassung von § 1 LBG vor, mit der der Umstand abgebildet wird, dass das Landtagsbeamtengesetz den Regelungen des LBG vorgeht.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Bestimmung legt fest, wann die Änderungen in Kraft treten.